



## Technische Normen und Good-Practices im Haftpflichtrecht

**Alexander Loistl** | *Das Haftpflichtrecht wird heute durch die Normensituation massgeblich beeinflusst. Während Normen vor 20 Jahren noch als technische Empfehlungen galten, gewinnen sie heute durch Festschreibung in internationalen und nationalstaatlichen Rechtsvorschriften immer verbindlicheren Charakter. Die «harmonisierte Norm» in den europäischen Sicherheitsvorschriften und in Schweizer Gesetzen und Verordnungen definiert heute in vielen Fällen einen zwingenden technischen Mindeststandard. Dieser Mindeststandard darf zwar durch bessere technische Lösungen ersetzt werden, die tatsächliche Verbesserung gegenüber der Norm muss dann allerdings in Streit- und Zweifelsfällen bewiesen werden.*

### Inhaltsübersicht

- 1 Beispiel
- 2 Einfluss von Normen auf die vertragliche Haftung
- 3 Einfluss von Normen auf die ausservertragliche Haftung
- 4 Die haftpflichtrechtliche Bedeutung von System-Normen
- 5 Ausblick und Fazit

### 1 Ein Beispiel

*Hans Müller arbeitet in der Teigwaren AG an einer Misch- und Knetmaschine. Er stellt fest, dass sich in der Maschine Verschmutzungen durch Teigreste gebildet haben, die das Produktionsergebnis verschlechtern. Um den Arbeitsprozess nicht zu unterbrechen und die Maschine zu säubern, greift er in die laufende Maschine. Da geschieht das Unglück: Die Hand von Hans Müller wird vom laufenden Knetmechanismus erfasst und verletzt. Hans Müller verliert einen Finger. Der Fall wird später von der zuständigen Aufsichtsbehörde untersucht. Eine Manipulation (Überbrückung) der Maschine durch Mitarbeiter der Teigwaren AG kann nicht festgestellt werden. Die Gefahr, die sich hier realisiert hat, bestand bereits bei der Herstellung und Auslieferung der Maschine vor fünf Jahren. Die weitere Untersuchung ergibt, dass es sich um einen Designfehler handelt. Der Zugriffsschutz war im Rahmen der Entwicklung der Maschine nicht ausreichend überprüft und somit die Gefahrenstelle nicht als solche erkannt worden. Die Aufsichtsbehörde verfügt nun, dass alle Maschinen desselben Typs, die in*



*der Schweiz in Betrieb sind, stillgelegt und umgerüstet werden müssen. Sie beruft sich hierbei auf das Gesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) sowie auf die zum Zeitpunkt der Herstellung geltende Maschinen-Norm EN 292. Die betroffenen Unternehmen machen im Anschluss an die Umrüstaktion Kosten für Betriebsunterbrechungen geltend. Der Unfallversicherer von Hans Müller nimmt zudem Regress auf den Maschinenhersteller und verlangt Schadenersatz. Sämtliche Kläger nehmen Bezug auf den Inhalt der behördlichen Verfügung.*

## **2 Einfluss von Normen auf die vertragliche Haftung**

Nach Vertragsrecht ist eine Lieferung fehlerhaft, wenn sie nicht die zugesicherten oder gewöhnlich zu erwartenden Eigenschaften aufweist. In Verträgen definieren häufig Normen die zugesicherte oder vorauszusetzende Beschaffenheit einer Kaufsache oder eines Werks, auch wenn hierüber nichts speziell vereinbart wurde. Wird die Kauf- oder Werksache nicht normgerecht geliefert, gilt sie in der Regel als fehlerhaft. Hierdurch werden Gewährleistungsansprüche des Käufers oder Bestellers begründet. Sofern der Normverstoss seitens des Lieferanten schuldhaft erfolgt ist, kann der Vertragspartner auch Schadenersatz für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden geltend machen. Es stellt sich hierbei die Frage, ob eine Wegbedingung von Normerfordernissen die Haftung beschränken kann. Dies erscheint zumindest fraglich, wenn die wegbedingenen Normaspekte sicherheitsrelevant sind und dieser Umstand dem Lieferanten auch bewusst war oder zumindest bewusst sein musste. Der gesetzliche Freiraum für Haftungsfreizeichnungen wird hierdurch wohl überschritten.

*Hierzu ein weiteres Beispiel:*

*Ein Unternehmen, das Befestigungselemente für Bauwerke herstellt, liefert diese mit einer normwidrigen Legierung aus. Die Legierung wurde aus Kostengründen geändert. Im Liefervertrag wird definiert, dass der Hersteller der Befestigungselemente keine Haftung für Folgeschäden aus Sachmangel übernimmt, was vom Bauherrn auch akzeptiert wird. Die Befestigungselemente dienen zur Fixierung von Fassadenteilen. Aufgrund der normwidrigen Legierung korrodieren die Befestigungselemente innerhalb kurzer Zeit, was dazu führt, dass die Fassadenteile nicht mehr fest sitzen. Während eines Sturms löst sich ein Fassadenteil, stürzt herab und beschädigt ein Fahrzeug des Bauherrn stark.*





*Der betroffene Bauherr macht im anschliessenden Haftpflichtprozess geltend, dass die vertragliche Wegbedingung der Haftung nicht greife, da der Mangel und der Folgeschaden absichtlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht worden waren. Ein Sachverständigengutachten zur betreffenden Frage kommt zum Schluss, dass die Abweichung der Legierung von der Norm für den Schaden ursächlich und eine solche Entwicklung für den Hersteller des Befestigungselements auch vorhersehbar war. Das Gericht sieht es daher als erwiesen an, dass der entstandene Schaden grob fahrlässig, wenn nicht gar absichtlich verursacht wurde und erkennt die vertragliche Freizeichnung für Mangelfolgeschäden in diesem Fall nicht an.*

### **3 Einfluss von Normen auf die ausservertragliche Haftung**

Noch grösser als bei der vertraglichen Haftung ist der Einfluss der Normen auf die ausservertragliche Haftung, insbesondere auf die Produkthaftung. Das Beurteilungsspektrum ist hier weiter gespannt, da verschiedene öffentlichrechtliche und zivilrechtliche Aspekte ineinander greifen.

*Zur Verdeutlichung soll auch hier ein Fallbeispiel dienen: Die Pharma AG mit Sitz in Zürich stellt Schmerzmittel her und lässt diese von mehreren Generika-Produzenten unter deren Namen vertreiben. Die Wirkstoffe kauft sie über einen Händler in der Schweiz aus China ein. Die Rezepturen der Wirkstoffe sowie deren Anwendung im Rahmen der Herstellung sind normiert. In einem Fall wird ein Wirkstoff geliefert, der vom Lieferanten in China normwidrig produziert wurde. Die Einnahme des hieraus hergestellten Medikaments führt bei den Endanwendern zu gefährlichen Nebenwirkungen. In einem Fall erleidet ein Patient einen Kreislaufkollaps und muss nach der Notfallbehandlung längere Zeit stationär behandelt werden.*

*Bei der anschliessenden behördlichen Untersuchung wird festgestellt, dass das Medikament aufgrund des normwidrigen Wirkstoffs nicht mehr den Zulassungsvoraussetzungen entspricht. Die zuständige Behörde verfügt einen Rückruf des Arzneimittels. Im anschliessenden Haftpflichtprozess werden der Generika-Produzent und die Pharma AG gemeinsam zu Schadenersatzzahlungen verurteilt. Regresse auf den Händler und den chinesischen Wirkstoffproduzenten bleiben erfolglos.*

Bei der Beurteilung des Falles ist vor der haftpflichtrechtlichen die öffentlichrechtliche Situation zu prüfen. Durch Verwendung normwidriger Substanzen war das Produkt nicht mehr zulassungskonform. Es entsprach nicht den «anerkannten Regeln der Technik» im Sinne von Normen, Good-Practi-



ces und Branchenrichtlinien. Es entsprach hierdurch auch nicht dem «Stand der Technik», der über die Normensituation hinaus auch die aktuelle (sicherheits-)technische Situation mit einbezieht. Und es entsprach in keiner Weise dem «Stand von Wissenschaft und Technik», der neben den oben genannten Voraussetzungen auch Konformität mit aktuellen (und publizierten) Forschungsergebnissen verlangt.

Zahlreiche nationale Produktsicherheitsgesetze schreiben vor, dass ein bestimmtes Produkt den «anerkannten Regeln der Technik» und eventuell auch dem «Stand der Technik» entsprechen muss. Neuere Sicherheitsgesetze verlangen zudem die Erfüllung des «Standes von Wissenschaft und Technik». Ist die jeweilige Anforderungsstufe nicht erfüllt, gilt das Produkt als unsicher und somit als gesetzeswidrig.

Behörden, die die Sicherheit von Produkten zu überwachen haben, richten sich bei der Aufsicht häufig nach sogenannten «grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen», die wiederum in nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften (z.B. der EG-Maschinenrichtlinie und dem STEG bzw. seiner Ausführungsverordnung STEV) festgelegt sind. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind häufig als Verbote formuliert, beschreiben also das, was ein Produkt nicht sein oder verursachen darf. Die Umsetzung solcher Verbote in technische Lösungen geschieht in der Regel mittels Normen. Wenn das Gesetz bestimmte Normen für verbindlich erklärt oder zumindest mit einer umfassenden Indizwirkung zugunsten der Produktsicherheit ausstattet, spricht man von so genannten «harmonisierten Normen».

*Beispiel: Gesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG):*

### **Art. 3 Grundsatz**

*Technische Einrichtungen und Geräte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei ihrer bestimmungsgemässen und sorgfältigen Verwendung Leben und Gesundheit der Benützer und Dritter nicht gefährden. Sie müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 entsprechen, oder, wenn keine solche Anforderungen festgelegt worden sind, nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden sein.*





#### **Art. 4 Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen**

*Der Bundesrat legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest; er berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht.*

##### **Art. 4a Technische Normen**

<sup>1</sup> *Das zuständige Bundesamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft die technischen Normen, welche geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu konkretisieren.*

<sup>2</sup> *Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen.*

<sup>3</sup> *Es kann unabhängige schweizerische Normenorganisationen beauftragen, technische Normen zu schaffen.*

##### **Art. 4b Erfüllung der Anforderungen**

<sup>1</sup> *Wer eine technische Einrichtung oder ein Gerät in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass die Einrichtung oder das Gerät den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.*

<sup>2</sup> *Werden technische Einrichtungen und Geräte nach den technischen Normen gemäss Artikel 4a hergestellt, so wird vermutet, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt sind.*

<sup>3</sup> *Wer technische Einrichtungen und Geräte, die den technischen Normen nach Artikel 4a nicht entsprechen, in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass sie die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllen.*

<sup>4</sup> *Sind keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass die technische Einrichtung oder das Gerät nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden ist.*

Die zivilrechtliche Haftungssituation weicht von dieser Systematik ein wenig ab. Nach den gängigen Haftpflichtnormen (in der Schweiz z.B. Art. 41 OR oder das Produkthaftpflichtgesetz) ist ein Schadenersatzanspruch dann meist begründet, wenn der Schaden durch ein im öffentlichrechtlichen Sinne «unsicheres Produkt» entstanden ist. Ein Verstoss gegen die «anerkannten Regeln der Technik» reicht indessen häufig noch nicht aus, da die Normensituation häufig der aktuellen technischen Entwicklung hinterherhinkt und Normwidrigkeit nicht per se Unsicherheit des Produkts bedeuten muss. Ein normwidrig hergestelltes Produkt kann – nach dem «Stand der Technik» –



durchaus sicherer sein als es bei Einhaltung der Norm gewesen wäre. Dem trägt die Prüfung des individuellen Verschuldens des Beklagten im Haftpflichtprozess Rechnung. «Schuldhaft» handelt der beklagte Hersteller häufig nur dann, wenn sein Produkt nicht dem «Stand der Technik» entspricht. Im Umkehrschluss kann das sogar bedeuten, dass das Verschulden auch dann gegeben ist, wenn das Produkt «normgerecht» war, neuere technische Erkenntnisse aber dazu geführt haben, dass die Normtreue für die zu erwartende Sicherheit des Produkts nicht ausreichte. In diesem Fall käme es trotz Einhaltung der Norm zur Verurteilung des Beklagten.

Das Schweizer Produkthaftpflichtgesetz geht hier sogar noch einen Schritt weiter. Es verlangt für die Haftungsbefreiung die Einhaltung des oben genannten «Standes von Wissenschaft und Technik». Normtreue reicht hier in den meisten Fällen nicht aus. Und sofern es bezüglich einer speziellen Sicherheitsfrage ernst zu nehmende Forschungsergebnisse gibt, die den «Stand der Technik» widerlegen, so gilt auch dessen Einhaltung als nicht ausreichend für die Enthaftung.

*Beispiel: Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht  
(Produkthaftpflichtgesetz, PrHG)*

#### **Art. 4 Fehler**

<sup>1</sup> Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist; insbesondere sind zu berücksichtigen:

- a) die Art und Weise, in der es dem Publikum präsentiert wird;
- b) der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann;
- c) der Zeitpunkt, in dem es in Verkehr gebracht wurde.

<sup>2</sup> Ein Produkt ist nicht allein deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht wurde.

#### **Art. 5 Ausnahmen von der Haftung**

<sup>1</sup> Die Herstellerin haftet nicht, wenn sie beweist, dass:

- a) sie das Produkt nicht in Verkehr gebracht hat;
- b) nach den Umständen davon auszugehen ist, dass der Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht vorlag, als sie das Produkt in Verkehr brachte;
- c) sie das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat;





- d) *der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen, hoheitlich erlassenen Vorschriften entspricht;*
- e) *der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte.*

Noch komplexer wird es bei Haftpflichtregelungen, die die Haftung auch auf so genannte «Entwicklungsrisiken» ausdehnen. Als Beispiele wären die aktuellen gesetzlichen Haftungsregelungen im Bereich der Gentechnik (Gentechnikgesetz) und der Transplantationsmedizin (Transplantationsgesetz) zu nennen. Hier genügt es für eine Haftungs begründung, wenn im Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines Produktes eine – nicht zwingend übermässig grosse – Wahrscheinlichkeit bestand, dass sich später eine bestimmte Produktgefahr realisieren könnte. Hier entfernt sich die Haftpflichtsituation mitunter um Lichtjahre von der Normensituation. Allerdings tun das meist auch die Produkte, um deren Beurteilung es in solchen Fällen geht.

Wendet man diese Erkenntnisse nun auf den oben genannten Fall an, so lässt sich die Haftung der beiden «Hersteller» (Generika-Produzent und Pharma AG) dadurch begründen, dass sie die «Anerkannten Regeln der Technik» durch die Verwendung normwidriger Wirkstoffe nicht befolgt und auch den «Stand der Technik» nicht erreicht haben. Insoweit erübrigt sich auch die Prüfung, ob aktuelle Forschungsergebnisse missachtet wurden. Beide Parteien sind gemäss Produkthaftpflichtgesetz gemeinsam, das heisst solidarisch für den entstandenen Schaden an Drittpersonen haftbar. Der Schadenausgleich im Innenverhältnis und insbesondere auch bezüglich der Rückrufkosten bestimmt sich im Wesentlichen nach der vertraglichen Situation. Falls die Wirkstoffe oder andere Inhaltsstoffe des Arzneimittels mit gentechnischen Verfahren hergestellt wurden, ergibt sich die Haftung darüber hinaus auch aus dem Gentechnikgesetz.

Noch ein weiterer Fall soll den Zusammenhang zwischen Normen und Haftpflichtrecht, insbesondere unter Berücksichtigung von Normveränderungen verdeutlichen:

*Der Sportartikelhersteller Fitundgesund AG mit Sitz in Basel produziert und vertreibt Trainingsgeräte für die Geriatrie. Die Geräte werden an private Pflegedienste (z.B. Spitex) verkauft, die diese an Pflegepatienten weitervermieten. Die Geräte sind mit einer Seitenstabilisierung (jeweils zwei parallel verlaufende Holzstangen) ausgestattet, die die Patienten vor Stürzen schützen sollen. Es entsteht folgender Schadenfall: Ein Pflegepatient gerät*



*am Abend mit einem Bein zwischen die Holmen und ist nicht mehr in der Lage, sich selbständig zu befreien. Erst am kommenden Morgen wird er – mittlerweile vor Erschöpfung halbtot – aus seiner misslichen Lage befreit. Der Geschädigte verlangt gerichtlich Schadenersatz und Genugtuung. Eine polizeiliche Untersuchung ergibt, dass das Gerät nicht den einschlägigen Normen bezüglich Sturz- und Klemmprävention entspricht. Es wurde vor 3 Jahren an den Pflege-Dienst verkauft. Die Fitundgesund AG macht vor Gericht geltend, dass das Gerät zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens normgerecht war. Dies ist nun durch ein Sachverständigengutachten zu klären.*

#### **1. Alternative: Gerät war ursprünglich normgerecht**

*Die Behörde kann nur die Pflege-Dienste zur Stilllegung oder Nachrüstung verpflichten. Die betroffenen Pflege-Dienste können nicht auf die Fitundgesund AG regressieren. Ein direkter Anspruch des Geschädigten gegenüber der Fitundgesund AG scheidet.*

#### **2. Alternative: Gerät war ursprünglich normwidrig**

*Die Behörde kann sowohl von den Pflege-Diensten als auch von der Fitundgesund AG Nachrüstung auf eigene Kosten verlangen. Sofern der betreffende Pflege-Dienst verpflichtet wird und auf die Fitundgesund AG regressiert, hängt der Regresserfolg insbesondere von der Frage der Verjährung ab. Der Geschädigte kann seinen Schadenersatzanspruch sowohl gegenüber dem Pflege-Dienst als auch gegenüber der Fitundgesund AG geltend machen. Der Regress des Pflege-Dienstes auf die Fitundgesund AG hängt wiederum von der Verjährung ab.*

#### **4 Die haftpflichtrechtliche Bedeutung von System-Normen**

Normen regeln nicht nur die Beschaffenheit von Produkten. In vielen Fällen bieten sie auch methodische Hilfestellung bei der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen. So wird die Sicherheit von Produkten zum Beispiel zentral durch die Entwicklungs- und Produktionsprozesse beeinflusst. Je klarer diese definiert sind (und befolgt werden), umso geringer wird die Fehleranfälligkeit der Organisation sein. Unter anderem aus diesem Grund wurden Normenreihen zum Qualitätsmanagement wie beispielsweise ISO 9000 (allgemein), ISO 13485 (Medizintechnik) oder ISO/TS 16949 (Automobilindustrie) entwickelt.



Diese System-Normen haben an sich keine haftungsbefreiende Wirkung. Ein Unternehmen, das Medizinprodukte herstellt, wird nicht deshalb von Schadenersatzurteilen verschont, weil sein Management-System nach ISO 13485:2003 zertifiziert ist. Die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Management-Systems schafft jedoch die organisatorischen (und dokumentatorischen!) Voraussetzungen dafür, dass die Entstehung unsicherer Produkt vermieden wird oder dass im Haftpflichtprozess die entlastenden Nachweise zu Sorgfalt in Organisation und Prozessen ohne grossen Aufwand erbracht werden können. Solche Systeme können somit zumindest indirekt der Haftungsbefreiung dienen.

## 5 Ausblick und Fazit

Das Haftpflichtrecht steht vor einer bedeutenden Internationalisierung, die in vielen Punkten zu weiteren Verschärfungen führen wird. Parallel dazu werden auch die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Produktsicherheit weiter verschärft werden. Die Normen werden in diesem Zusammenhang – zumindest in den klassischen Produktbereichen – eine immer stärkere Rolle spielen. Im Bereich der neuen Technologien werden sie hingegen aufgrund der technologischen Dynamik bis auf weiteres von untergeordneter Bedeutung sein, was sich auch haftpflichtrechtlich widerspiegeln dürfte.

Für die Unternehmen wird sich – nicht zuletzt auch aufgrund zunehmender Normierung von Produkten und Systemen – der Organisations- und Dokumentationsaufwand weiter erhöhen. Es ist zu hoffen, dass das rechtspolitische Ziel der Sicherheitserhöhung tatsächlich erreicht wird. Gesamtgesellschaftlich liessen sich dadurch die erhöhten individuellen Kosten eventuell mehr als kompensieren.

### **Wichtige Begriffe näher erklärt:**

#### *Anerkannte Regeln der Technik*

Technische Normen und Standards (Branchenrichtlinien usw.), die durch anerkannte private Normenorganisationen oder Branchenverbände kodifiziert wurden und der Allgemeinheit zugänglich sind.

#### *Harmonisierte Normen*

Technische Normen, die durch hoheitliche Stellen als quasi verbindlicher Mindeststandard festgelegt wurden (z.B.: EN-Normen).

#### *Stand der Technik*

Der Stand der Technik ist eine Techniklausel und stellt die technische Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, basierend auf gesicher-



ten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik dar. Er findet sich in vielen Vorschriften und Verträgen und wird durch die Regelungen zur Rechtsförmlichkeit präzise definiert. Der Stand der Technik beinhaltet auch, dass er wirtschaftlich durchführbar ist. Dies heißt nicht, dass jedes Unternehmen sich den Stand der Technik leisten kann, aber die Mehrheit in dem betreffenden industriellen Sektor. Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung der Maßnahme im Hinblick auf die angestrebten Ziele insgesamt gesichert erscheinen lässt. Er ist aber noch nicht hinreichend und langjährig erprobt und meist nur Fachpersonen bekannt, weshalb im Bauwesen statt des Standes der Technik üblicherweise die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraglich gefordert wird.

Darüber hinaus bezeichnet man in Patentschriften als «Stand der Technik» diejenigen Verfahren oder Vorrichtungen im Zusammenhang mit den Inhalten der Schrift, die bereits einschlägig bekannt sind und von denen sich die Erfindung/Neuerung abheben soll.

#### *Stand von Wissenschaft und Technik*

Umfasst neben dem Stand der Technik auch aktuelle Erkenntnisse in Forschung und Wissenschaft bzw. die Good-Practice in der entsprechenden Branche. In bestimmten Fällen kann er auch Erkenntnisse betreffen, die zwar mit wissenschaftlichen Methoden gewonnen wurden, jedoch noch nicht vollständig bewiesen sind (sog. Entwicklungsrisiken).

#### *Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen*

Anforderungen, die ein technisches Produkt erfüllen muss, damit es im Sinne der europäischen Sicherheitsvorschriften als «sicher» gilt. Diese gelten durch Übernahme europäischen Rechts für viele Produktbereiche auch in der Schweiz.